

# Unseres? Deins? Meins? - Wem gehören archäologische Kulturgüter?

Raimund Karl

**Zusammenfassung** – Archäologie und archäologische Denkmalpflege rechtfertigen ihre Existenz gewöhnlich mit der Behauptung, dass sie eine Dienstleistung für die Allgemeinheit erbringen, die im öffentlichen Interesse gelegen ist: die Erhaltung und Erforschung archäologischer Kulturgüter, von denen wir behaupten, dass sie der Allgemeinheit gehören oder wenigstens gehören sollten und nicht Privateigentum sein können oder sollen. In diesem Beitrag argumentiere ich, dass wir statt zu diskutieren, wem archäologische Kulturgüter gehören, die verschiedenen Interessen erforschen sollten, die verschiedene Teile der Allgemeinheit an archäologischen Kulturgütern haben. Diese Interessen haben uns bisher nämlich weder besonders interessiert noch haben wir uns in irgendeiner Weise um sie gekümmert, außer – in der Regel – um gegen sie anzukämpfen, wenn sie mit unseren eigenen Interessen an archäologischen Kulturgütern in Konflikt geraten. Ich erläutere, dass die derzeit populäre fachliche Behauptung, dass archäologische Kulturgüter der Allgemeinheit gehören sollten, nicht mehr ist als eine Schutzbehauptung (die so glaubwürdig scheint, dass wir sie selbst für wahr halten), die dazu dient zu verbergen, dass diese Behauptung zuerst und hauptsächlich einer ganz bestimmten gesellschaftlichen Interessengruppe dient: uns ArchäologInnen. Wie ich zeige, ist diese Forderung nichts anderes als eine Forderung danach, dass archäologische Kulturgüter der archäologischen Wissenschaft gehören sollen. Ich argumentiere, dass diese Forderung daher nicht nur aus rechtlicher Sicht falsch, sondern insbesondere auch ethisch unhaltbar ist. Mehr noch, die Frage nach Eigentum an archäologischen Kulturgütern ist missgeleitet: wenn, wie wir behaupten und fordern, archäologische Kulturgüter tatsächlich der Allgemeinheit gehören sollen, ist die wesentliche Frage nicht wer den rechtlichen Eigentumstitel an jedem einzelnen oder allen von ihnen innehat, sondern vielmehr die, wie Jedermann tatsächlich irgendein Eigentumsrecht an ihnen wahrnehmen kann. Ich behaupte daher, dass statt zu fordern, dass das Eigentum an archäologischen Kulturgütern (in der Praxis) in unseren Händen liegen sollte, wir Methoden entwickeln müssen, wie Mitglieder der Allgemeinheit, die Interessen bezüglich archäologischer Denkmäler haben (und nicht etwa nur „Eigentümer“ archäologischer Kulturgüter) in archäologischen Entscheidungsfindungsprozessen Gehör finden und diese auch im Sinne ihrer tatsächlichen Interessen beeinflussen und somit zu mitentscheidenden Teilhabern am archäologischen Erbe werden können.

**Schlüsselwörter** – Archäologische Kulturgüter, Denkmalschutz, Eigentumsansprüche, gesellschaftliche Aufgaben, Öffentlichkeit, Bürgerbeteiligung

**Abstract** – Archaeology and archaeological heritage management usually justify their existence with the claim that they provide a service for the public that is in the public interest: the preservation and study of archaeological heritage which we claim are – or at least should be – owned by everyone, not be the property of private individuals. In this paper, I argue that rather than debating who owns archaeological heritage, we should be studying the various interests the various publics of archaeology have in archaeological heritage; interests we as yet have neither been particularly interested in or indeed cared for at all, except for – as a rule – opposing them where they do not match our own interests in archaeological heritage. I demonstrate that the currently popular archaeological claim that archaeology should be owned by everyone thus is nothing but an elaborate ruse (which is so convincing that we ourselves have fallen for it) to hide the fact that this serves first and foremost, and perhaps even exclusively, one particular interest group in society: us archaeologists. It is, as I demonstrate, nothing short of a claim for disciplinary ownership of archaeology. I argue that this claim is both incorrect from a legal perspective, and unsustainable from an ethical perspective. Even more, it is asking the wrong question: if everyone should, as we claim, 'own' archaeology, the crucial question is not who actually holds a legal title for any particular or all such objects, but rather how everyone can actually exert any kind of ownership rights regarding any one or all such objects. I argue that rather than requesting that ownership (in practice) is handed to us, we must develop systems that allow stakeholders (rather than 'owners') to participate in and influence decision making processes regarding the archaeological heritage.

**Keywords** – Archaeological heritage, heritage management, ownership, societal function, public, public participation

## Archäologische Kulturgüter: Allgemeineigentum?

Wenn sich die europäische archäologische Denkmalpflege in einer Sache weitgehend einig zu sein scheint, so ist es, dass archäologische Kulturgüter der Allgemeinheit und nicht irgendwelchen Einzelpersonen gehören. Oder wenigstens gehören sollten. Auch in deutschsprachigen Publikationen zu Themen des archäologischen Kulturgüterschutzes, insbesondere zur Thematik der gezielten Suche nach archäologischen Funden durch Laien, findet sich diese Ansicht (so wenigstens sinngemäß z. B. in HEILMEYER 2004, 12-13; LÜTH 2006, 102; BRUNECKER 2008, 27-30; ELKINS 2008, 9;

LESKOVAR & TRAXLER 2010, 59; POLLAK 2010, 91). Selbst Kollegen, die für einen verstärkten Pragmatismus im Umgang mit Sondengängern und anderen gezielt archäologische Funde suchenden Laien argumentieren, finden es – Bezug nehmend auf die Rechtslage in England und Wales – „in der Tat kaum einzusehen, dass die Suche und private Aneignung eines der Allgemeinheit gehörenden Kulturgutes überhaupt erlaubt und nicht verboten ist wie in allen anderen Ländern Europas“ (HUTH 2013).

Diese fachinterne Ansicht ist meiner Einschätzung nach höchstgradig spannend, vor allem wenn sie, so wie meist, im Brustton der Überzeugung ausgesprochen und auf alle „archäologischen“ Bodenfunde ausgedehnt wird. Ich will

Eingereicht: 6. Sept. 2013  
angenommen: 2. Nov. 2013  
online publiziert: 6. Jan. 2014

Archäologische Informationen 36, 139-152

Forum: Schatzregal

in diesem Zusammenhang nicht leugnen, dass diverse internationale archäologische Chartas und Abkommen sinngemäß sagen bzw. gerne so interpretiert werden, dass Archäologie der Allgemeinheit gehören würde (z. B. Art. 6 World Heritage Convention, UNESCO 1972; Art. 3 Charter von Lausanne, ICOMOS 1990; Art. 1 Faro Convention, CoE 2005) – aber wir sollten dabei nicht vergessen, dass diese Chartas und Abkommen nicht etwa ohne Kontakt mit Archäologen durch Diplomaten und Juristen entwickelt wurden, sondern dass diese jeweils von Archäologen inhaltlich geprägt wurden. Oder anders gesagt: in diesen Chartas und Abkommen kommt die Vorstellung der archäologischen Fachgemeinschaft zum Ausdruck, dass Archäologie der Allgemeinheit gehört (bzw. gehören sollte), weshalb die entsprechenden Aussagen dieser Chartas keineswegs als Bestätigung dafür verstanden werden können, dass archäologische Kulturgüter tatsächlich der Allgemeinheit gehören. Die Tatsache, dass sich diese Vorstellung des „Allgemeineigentums“ der Archäologie sogar in internationalen Chartas und Abkommen findet, macht die Sache also eigentlich nur noch spannender. Die Gründe, weshalb ich diese Ansicht spannend finde, sind mehrere, die ich in der Folge etwas genauer ausführen möchte. Das vielleicht spannendste ist jedoch, dass diese Ansicht grundsätzlich falsch ist, und zwar sowohl aus rechtlicher als auch aus ethischer Sicht.

### Was sind archäologische Kulturgüter?

Aber beginnen wir zuerst einmal mit der Frage, was überhaupt ein archäologisches Kulturgut ist. Denn das ist – gerade im Kontext der Frage, ob alle archäologischen Kulturgüter tatsächlich der Allgemeinheit gehören – von eminenter Bedeutung.

Im Großteil Europas (und auch jenseits davon) wird unter dem Begriff *Kulturgut* ganz grundsätzlich jedes materielle und immaterielle Erzeugnis menschlichen Kulturschaffens verstanden. Dieser Artikel ist also ebenso ein Kulturgut wie Ihr Mobiltelefon, eine spontane und nicht wiederholbare Jazz-Jam-Session, und die Art wie ich meine Haare frisiere ebenso wie die Tatsache, dass ich das überhaupt tue, und ebenso wie ein bronzezeitliches Griffzungenschwert.

Als *archäologisches Kulturgut* betrachten wir hingegen ganz allgemein im Sinne der Selbstdefinition der archäologischen Wissenschaft die materiellen Hinterlassenschaften vergangenen menschlichen Kulturschaffens, die sowohl den

(hauptsächlichen) Untersuchungs- und Erklärungsgegenstand als auch die (hauptsächlichen) Erkenntnisquellen unserer Wissenschaft darstellen. Das bedeutet, streng genommen, dass von den soeben genannten Beispielen höchstens die Jazz-Jam-Session und der immaterielle Inhalt dieses Artikels (nicht jedoch sein physisches Trägermedium) nicht als archäologische Kulturgüter zu betrachten sind, alle anderen Beispiele inklusive meiner Frisur und Ihres Mobiltelefons hingegen sehr wohl. Denn alle materiellen Elemente in den genannten Beispielen stammen zweifellos aus der Vergangenheit, selbst wenn sie (wie vielleicht im Fall meiner Frisur) bloß sehr kurze Zeit früher hergestellt worden sein mögen, und sind daher im strengen Sinn materielle Hinterlassenschaften vergangenen menschlichen Kulturschaffens.

Es versteht sich von selbst, dass wir – wenigstens normalerweise – keineswegs behaupten wollen, dass meine Frisur oder Ihr Mobiltelefon archäologische Kulturgüter sind, die der Allgemeinheit gehören oder auch nur gehören sollten. Ganz im Gegenteil gehört meine Frisur mir und Ihr Mobiltelefon Ihnen, und niemand von uns hat ein Problem damit in diesem Bereich Privateigentum bzw. Selbstbestimmungsrechte des Individuums zu akzeptieren. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese Dinge – wenigstens bei strenger Anwendung der allgemeinen Definition des Begriffs archäologisches Kulturgut, die ich oben ausgeführt habe – keine materiellen Hinterlassenschaften der Vergangenheit und damit keine archäologischen Kulturgüter sind. Sie sind bloß solche (archäologische) Kulturgüter, die (wenigstens die meisten von) uns Archäologen einfach nicht ausreichend interessieren, um uns in Bezug auf sie einen (allgemeinen) Eigentumsanspruch erheben zu lassen. Kulturanthropologen – also jene Wissenschaftler, die sich unter anderem mit den materiellen Aspekten gegenwärtigen und rezenten menschlichen Kulturschaffens beschäftigen – mögen das übrigens anders sehen und diese Sachen höchst interessant finden; allerdings (wenigstens normalerweise) ebenfalls ganz ohne einen Allgemeingüteranspruch auf diese Dinge erheben zu wollen.

Um diesem Dilemma – dass zwar auch das eigene Haus ein archäologisches Kulturgut ist, aber man selbstverständlich möchte, dass es einem selbst und nicht etwa der Allgemeinheit gehört – zu entkommen, behelfen wir uns normalerweise mit mehr oder minder bequemen Auswegen. So zum Beispiel sprechen viele Kulturgüterschutzgesetze und -konventionen (nur) von solchen (archäologischen) Kulturgütern, die geschichtlich

oder kulturell von solcher Bedeutung sind, dass sie erhalten werden sollen; (z. B. § 1 Abs. 1 österreichisches Denkmalschutzgesetz); um eben das „normale Ding“ von „bedeutenden archäologischen Kulturgütern“ unterscheiden zu können. Meist bleibt allerdings der Begriff „bedeutend“ völlig undefiniert und seine Auslegung letztendlich den Denkmalbehörden weitgehend frei überlassen. Diese wiederum scheinen nur selten klare und eindeutige Kriterien zur Anwendung zu bringen, die nachvollziehbar machen, was denn nun einen Gegenstand zum „bedeutenden“ archäologischen Kulturgut macht; oder kommunizieren diese Kriterien wenigstens nicht in einer Weise, so dass Außenstehende, geschweige denn außen stehende Laien, selbst herausfinden können, was denn nun ein „bedeutendes“ archäologisches Kulturgut ist und was nicht.

Wenigstens im deutschen Sprachraum scheint die Bestimmung, was nun ein „bedeutendes“ archäologisches Kulturgut ist, oft *ad hoc*, sozusagen aus dem Bauch heraus, auf Basis eines mehr oder minder erkennbar existierenden, diffusen fachlichen Konsenses zu erfolgen. Dieser Konsens wiederum beruht sicherlich einerseits auf einigermaßen nachvollziehbaren, einigermaßen objektiven Kriterien wie z. B. Alter, Auffindungskontext etc., andererseits allerdings auch auf weit weniger nachvollziehbaren Kriterien wie fachlichen Vorurteilen, Traditionen oder Interessenschwerpunkten. Darstellen lässt sich das an einigen Beispielen: Ein bronzzeitliches Griffzungenschwert: „selbstverständlich“ bedeutend. Ihr Mobiltelefon: „selbstverständlich“ nicht. Zwischen dem einigermaßen eindeutigen „Innenbereich“ der „selbstverständlich“ zu den „bedeutenden“ archäologischen Kulturgütern gehörenden „wirklich alten beweglichen Kleinfunden“ und einem ebensolchen „Außenbereich“, der „selbstverständlich“ nicht zu den „bedeutenden“ archäologischen Kulturgütern gehörenden „rezenten Sachen“ liegt allerdings ein enorm breiter Grenz- bzw. Graubereich. Ist ein Bodenfund einer Münze aus der Mitte des 19. Jahrhunderts der eines „bedeutenden“ archäologischen Kulturguts oder eher ein Fund von altem Müll? Was, wenn es statt der Münze aus der Mitte des 19. Jahrhunderts eine abgebrochene Pflugschar des gleichen Alters ist? Was, wenn es der Rest einer gleichaltrigen Konservendose ist? Und wie schaut es mit dem verrosteten Nagel von 1942 aus? Wie mit der Münze von 1967? Mit der abgebrochenen Pflugschar von 1992?

Die Frage, was nun ein Kulturgut „bedeutend“ und damit nach der innerfachlich populären

Ansicht der Allgemeinheit gehörend macht, ist schon alles andere als einfach, wenn man relativ einfach bestimmbare, objektive Kriterien wie absolutes Alter heranzieht, weil nicht zuletzt auch vom Geschmack des entscheidenden Beamten oder Wissenschaftlers abhängig: für den Neuzeitarchäologen sind eventuell die letzten 20 Jahre „rezent“ und daher „völlig uninteressant“, für die Prähistorikerin fallen hingegen eventuell die letzten 2000 Jahre unter die Kategorie „moderner Schrott“. Aber das ist noch gar nichts im Vergleich mit Gegenständen, bei denen fachliche Vorurteile oder Traditionen in die Entscheidung hineinspielen. Ist ein gestempelter römischer Ziegel als Bodenfund ein „bedeutendes“ archäologisches Kulturgut? Auf den ersten Blick scheint diese Frage eventuell etwas trivial: *ad hoc* wären wohl die meisten Archäologen geneigt zu sagen: ja, das ist ein „bedeutendes“ archäologisches Kulturgut, das „der Allgemeinheit gehört“. Aber geht man davon aus, dass er nicht etwa als Einzelfund im Acker, sondern als Bestandteil einer römischen oder späteren Mauer auf einer Grabung auftaucht, dann haben wir wohl selten Hemmungen, ihn – nachdem er *in situ* dokumentiert wurde – mit der Spitzhacke aus seiner Lage zu reißen, um an die unter ihm liegenden Schichten zu gelangen und ihn als Schutt später zur Wiederverfüllung der ehemaligen Grabungsfläche zu verwenden – und zwar selbst dann, wenn wir ihn leicht behutsam aus der Mauer entfernen und als beweglichen Kleinfund aufnehmen könnten. Der Ziegel in der Mauer ist für uns Teil eines (bei der Ausgrabung „unrettbaren“) Befundes und braucht, ja kann daher auf Grund des fachlichen Vorurteils, dass Befunde durch den Prozess der Ausgrabung „immer“ zerstört werden, gar nicht erhalten und auch nicht als beweglicher Kleinfund aufgehoben werden. Unsere Kategorisierung des eingemauerten Ziegels als „Teil eines Befundes“ bedingt nahezu zwingend seine Behandlung in einer bestimmten Weise und führt somit normalerweise zur Zerstörung eines Objekts vergangenen menschlichen Kulturschaffens, das wir, wenn es in einem anderen Kontext gefunden worden wäre, potentiell als unbedingt erhaltenswert bewertet hätten: als „Eigentum der Allgemeinheit“, das einer (öffentlichen) Museumssammlung einverleibt werden muss, um es der Nachwelt zu bewahren.

Im Wesentlichen das Gleiche gilt in Bezug auf fachliche Traditionen bzw. traditionelle Praktiken des Faches. Die „Bedeutung“ einer beliebigen römischen Münze wird fachlich ganz unterschiedlich bewertet, je nachdem wo sie sich befindet und wie ihr „Auffindungskontext“ beschaffen

ist: wird sie zum Beispiel von einem Metallsucher während der Ausübung seines Hobbies auf der Erdoberfläche oder im Oberboden entdeckt, dann halten wir sie für ein „bedeutendes archäologisches Kulturgut“, das der Allgemeinheit gehört (oder wenigstens gehören sollte), das sich dieser Metallsucher zum Schaden der Allgemeinheit „privat anzueignen“ versucht (z. B. ELKINS 2008, 1; HUTH 2013). Befindet sie sich hingegen auf der Oberfläche oder im Oberboden einer Fläche, die im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung „erforscht“ wird, dann schieben wir sie unbemerkt mit dem Bagger beiseite und behandeln sie damit so, als ob sie eine ganz normale Sache wäre, der gar keine Bedeutung als „archäologisches Kulturgut“ zukommt und die ganz ungeeignet zum Nutzen privater Profitinteressen von Bauträgern zerstört werden darf. Befindet sie sich hingegen seit langem in einer privaten Sammlung, dann erscheint sie uns vielleicht als archäologisches Kulturgut, aber nicht als so bedeutend, dass wir den Sammler enteignen würden, und wir haben daher – wenigstens anscheinend – nicht das mindeste Problem damit, dass diese Münze nicht der Allgemeinheit sondern eben dem privaten Sammler gehört. Denn es ist fachliche Tradition, dass wir Metallsucher verdammen, dass wir (wenigstens) bei Rettungsgrabungen (und oft genug auch bei Forschungsgrabungen) den Oberboden undurchsucht mit dem Bagger abschieben (lassen) und dass wir nicht in bereits bestehende Privateigentumsverhältnisse eingreifen.

Schon allein diese Abgrenzungsproblematik zeigt, dass nicht alle archäologischen Kulturgüter als der Allgemeinheit gehörend verstanden werden können: man muss die allgemeine Definition dieses Begriffs in irgendeiner Weise einschränken, um nicht mit der Forderung nach Allgemeineigentum an archäologischen Kulturgütern gleichzeitig die vollständige Abschaffung von Privateigentum zu verlangen. Dazu kann man natürlich so tun, als ob manche materielle Hinterlassenschaften der Vergangenheit keine archäologischen Kulturgüter seien, indem man eine semantische Abgrenzung zwischen archäologischem und nicht archäologischem materiellen Kulturgut auf Grund irgendwelcher zusätzlicher Kriterien vornimmt (z. B. eines Mindestalters; ob das Kulturgut seit seiner Erschaffung im Boden deponiert und später in diesem wieder aufgefunden wurde; etc.). Das wird allerdings dann nicht mehr der gesamten Breite der archäologischen Wissenschaft gerecht, die solche Einschränkungen ihres Forschungsgegenstandes durch zusätzliche Kriterien eben nicht vornimmt, wie z. B. ar-

chäologische Forschungen zur Lokalisierung von Evidenzen für Kriegsverbrechen in erst jüngst vergangenen militärischen Konflikten zeigen, oder die Erforschung von im Aufgehenden erhaltenen Bauwerken, die definitiv niemals unter der Erdoberfläche begraben waren. Das beweist, dass höchstens manche archäologische Kulturgüter der Allgemeinheit gehören könnten, dieser aber sicherlich nicht alle archäologischen Kulturgüter gehören.

### **Eigentum an archäologischen Kulturgütern aus rechtlicher Sicht**

Auch aus rechtlicher Sicht kann man sicher nicht davon sprechen, dass archäologische Kulturgüter in jedem Fall Allgemeineigentum seien. Zwar bestehen in den verschiedenen deutschsprachigen (und anderen europäischen) Ländern bekanntermaßen deutlich unterschiedliche Regelungen für den archäologischen Kulturgüterschutz. Dennoch ist es keineswegs der Fall, dass in irgendeiner dieser Regelungen Kulturgüter ganz allgemein oder auch nur archäologische Kulturgüter generell der Allgemeinheit gehören.

Zum Beispiel ist in allen europäischen Ländern der private Eigentumserwerb an beweglichen und unbeweglichen archäologischen Kulturgütern auf dem Weg des Kaufs dieser Kulturgüter am legalen Antiquitätenmarkt ebenso wie des Grunderwerbs möglich. Eine römische Fibel, die sich schon seit langer Zeit in einer Sammlung befindet und von dieser (aus welchen Gründen auch immer, z. B. weil sie viele Doubletten dieses Typs hat und die Sammlung Platz für Neuerwerbungen braucht) verkauft wird, geht selbstverständlich in das Eigentum des Käufers über und gehört damit wenigstens im rechtlichen Sinn nicht der Allgemeinheit. Ebenso geht der mittelalterliche Goldring, der sich seit 700 Jahren im Eigentum der Familie befindet, die ihn erzeugen hat lassen, durch Erbschaft in das rechtmäßige Eigentum des Erben über und gehört keineswegs der Allgemeinheit. Und auch privates Eigentum z. B. eines frühneuzeitlichen Schlosses – fraglos ebenfalls ein materielles Relikt vergangenen menschlichen Kulturschaffens und damit ein archäologisches Kulturgut – ist in allen europäischen Staaten möglich. Und selbstverständlich sind auch Felder, auf denen sich archäologische Fundstellen befinden, käuflich erwerbbar und gehen damit inklusive aller sich auf ihnen befindlichen (derzeitigen und vormaligen) baulichen Strukturen in das rechtmäßige Eigentum des Käufers über.

Es kann also schon allein deshalb im rechtlichen Sinn keine Rede davon sein, dass alle archäologischen Kulturgüter generell der Allgemeinheit gehören. Auch hier gilt: wenn überhaupt, dann gehören höchstens manche archäologischen Kulturgüter der Allgemeinheit.

Tatsächlich ist Privateigentum an archäologischen Kulturgütern die Regel. Selbst wenn – z. B. in Ländern, in denen es ein Schatzregal für bewegliche archäologische Kleinfunde gibt – eine kommunale Körperschaft wie eine Gemeinde, ein Land oder ein Staat einen Eigentumsanspruch an archäologischen Kulturgütern erwirbt, so stehen diese im ausschließlichen Eigentum der jeweiligen juristischen Person (KOBYLINSKI 2013, 721), die diese kommunale Körperschaft darstellt, und gehören damit nicht der Menschheit schlechthin, sondern bestenfalls jenem Teil der Allgemeinheit, dessen Interessen durch die kommunale Körperschaft vertreten werden (sollten).

Und selbst bei vergleichsweise kleinen kommunalen Körperschaften wie Gemeinden muss meist fraglich bleiben, inwieweit hier ein theoretisch existierender Teileigentumsanspruch des einzelnen Gemeindebürgers in einer Weise ausgeübt werden kann, die dem einzelnen Teileigentümer tatsächlich auch praktisch gestattet, über das Schicksal eines in seinem Teileigentum stehenden archäologischen Kulturguts wenigstens mit zu entscheiden; um von größeren kommunalen Körperschaften gar nicht erst zu reden. In solchen Fällen von (angeblichem) kommunalem Eigentum an archäologischen Kulturgütern muss man eher davon sprechen, dass die betroffenen archäologischen Kulturgüter im privaten Eigentum einer konkreten Rechtsperson stehen. Diese hat als *ultima ratio* für ihre Existenz die kommunalen Organisations- und Interessensvertretungsaufgaben und für die Ausübung dieser Agenda von den Mitgliedern der Kommune, die sie bedient, diverse Mittel zur exklusiven Verwendung zur Verfügung gestellt bekommen. Die Rechtsperson und alles, was im Eigentum dieser Rechtsperson steht, gehört allerdings nicht den Mitgliedern der Kommune: ein Gemeindeglied kann z. B. nicht seinen Eigentumsanteil an der Gemeinde an eine andere Person verkaufen, oder – damit er die Entscheidungen der Gemeinde stärker beeinflussen oder gar kontrollieren kann – die Anteile anderer Gemeindeglieder zusammenkaufen, um irgendwann eine Sperrminorität zu erwerben oder Mehrheits- oder sogar Alleineigentümer der Gemeinde zu werden und diese – und damit auch ihr Eigentum – seinem Privateigentum einverleiben zu können.

Von rechtlichem Allgemeinentum an archäologischen Kulturgütern kann also auch keine Rede sein. Wenn überhaupt, kann man in manchen Fällen höchstens von Eigentum bestimmter (kommunaler) Körperschaften sprechen. Und selbst Letzteres ist normalerweise nicht eine Form von Gemeinschaftseigentum, sondern vielmehr eine Form von Privateigentum durch eine mit dem Dienst an einer Kommune befassten Rechtsperson.

Aber wenigstens klingt es höchst ethisch, wenn man sagt, dass archäologische Kulturgüter allen gehören, oder wenigstens gehören sollten. Damit, so scheint es, befinden wir uns wenigstens moralisch in einer überlegenen Position zu jenen Privatpersonen, die sich archäologische Kulturgüter aneignen wollen oder angeeignet haben. Diese Privatpersonen wollen schließlich, so die implizite Unterstellung, nur zu ihrem privaten Nutzen und Vorteil diese archäologischen Kulturgüter aus dem öffentlichen, allgemein zugänglichen Raum in den nur ausgewählten Personen „exklusiv“ zugänglichen privaten Bereich verlagern. Wir hingegen verzichten philanthropisch darauf, einen solchen Eigentumsanspruch auf die archäologischen Kulturgüter zu erheben, die wir gefunden haben und finden, sondern stellen diese großzügig der Öffentlichkeit zur Verfügung, deren Interessen wir damit bedienen und wahren.

### **Zur Ethik der Forderung nach Allgemeinentum**

Doch ist diese Forderung nach Allgemeinentum an archäologischen Kulturgütern tatsächlich so ethisch, wie wir selbst das gerne (und in den meisten Fällen auch tatsächlich) glauben? Wie bereits ausgeführt, gibt es im rechtlichen Sinn kein Allgemeinentum an archäologischen Kulturgütern, sondern die Eigentumsrechte liegen – wo sich diese Eigentumsrechte in der öffentlichen Hand und nicht in Privateigentum im engeren Sinn befinden – bei kommunalen Körperschaften, die als Rechtspersonen ausschließliche Eigentümer dieser Kulturgüter sind. Diese Körperschaften beschäftigen (und bezahlen dafür) wiederum gewöhnlich professionelle Archäologinnen und Archäologen als entscheidungsbefugte Organe, die konkret die Eigentümerrechte der Körperschaft ausüben: die Körperschaft selbst ist ja als rein juristisches Konstrukt nicht entscheidungs- oder handlungsfähig und braucht daher eine natürliche Person als Vertreter, die im Namen der Körperschaft handeln und entscheiden kann.

Bleiben wir zuerst einmal bei der Bezahlung. Diese ist zwar zugegebenermaßen oft eher schlecht als recht, nicht zuletzt, weil wir ArchäologInnen uns als Fachidealisten gerne auch einmal „für die Sache“ selbst auszubeuten oder ausbeuten zu lassen bereit sind, aber in tatsächlich entscheidungsbefugten Positionen wenigstens im Normalfall gegeben. Es hat also wenig mit Philanthropie zu tun, wenn wir „großzügig“ die Funde, die wir im Dienst der uns beschäftigenden (Rechts-) Person machen, dieser dann auch tatsächlich überlassen. Ganz im Gegenteil ist das eine ganz normale Konsequenz des Arbeitsrechts: wir erbringen im Gegenzug für die Entlohnung eine bestimmte Leistung im Auftrag unseres jeweiligen Arbeitgebers. Dass wir diese Leistung eventuell auch – und das potentiell gewinnbringender als „Schatzsucher“ – auf eigene Verantwortung und Rechnung erbringen könnten, tut dabei nichts zur Sache: niemand zwingt den beschäftigten archäologischen Entscheidungsträger im Dienst einer öffentlichen Einrichtung tätig zu werden, es ist des jeweiligen Individuums eigene Wahl diese Arbeit für dieses Gehalt zu machen.

In Österreich mit seiner Hadrianischen Fundteilungsregel ist diese Sachlage sogar ganz konkret im Bereich der Schatzsuche Gesetz: findet eine Person einen Schatz, so erwirbt sie (sofern sie den Schatzfund ordnungsgemäß angezeigt hat) gemäß § 399 ABGB die Hälfte dieses Schatzes als ihr rechtmäßiges Eigentum. Handelt es sich hingegen bei der Person um eine Arbeitskraft, die ausdrücklich (auch) zur Schatzsuche angestellt wurde (und gemäß § 10 Abs. 1 DMSG gelten archäologische Funde generell als Schatzfunde im Sinne der §§ 398-401 ABGB), so hat sich diese gemäß § 401 ABGB mit ihrem gewöhnlichen Lohn zu begnügen und erwirbt keinen Eigentumsanteil am Schatz. Der Archäologe, der unter anderem ausdrücklich zur Suche nach archäologischen Kulturgütern, also zur Schatzsuche im Sinne des § 401 ABGB, beschäftigt wird, erwirbt also rechtlich keinerlei Eigentumsansprüche an den von ihm gefundenen archäologischen Kulturgütern. Damit kann er sie auch nicht philanthropisch der Rechtsperson überlassen, die ihn für die Schatzsuche beschäftigt, weil die von ihm gefundenen Gegenstände mit ihrer Auffindung bereits in das (Teil-) Eigentum seines Arbeitgebers übergegangen sind und diesem daher schon gehören.

Damit können wir zum Eigentumsrecht an sich übergehen. Dieses ist, ganz vereinfacht gesagt, das Recht (mehr oder minder) willkürlich über das Schicksal einer bestimmten Sache rechtlich bindend zu entscheiden. Das bedeutet das Recht,

die Sache nach eigenem Ermessen zu benutzen oder unbenutzt zu lassen, sie Anderen zur Benutzung zur Verfügung zu stellen oder diese von der Benutzung der Sache auszuschließen, sie zu veräußern oder sich ihrer sonst wie zu entledigen und auch sie zu verbrauchen oder zu zerstören.

Dieses Eigentumsrecht liegt nun, wenn sich ein archäologisches Kulturgut im Eigentum einer (kommunalen) Körperschaft befindet, wie bereits erwähnt bei einer Rechtsperson, die selbst nicht, sondern nur durch ihre Organe, d.h. in ihrem Namen entscheidungsbefugte Individuen, handlungsfähig ist. Obwohl also das Eigentumsrecht rechtlich gesehen bei der Rechtsperson liegt, liegt es praktisch bei der realen Person, die in Bezug auf die konkret betroffene Sache im Namen der das Eigentumsrecht habenden Rechtsperson tatsächlich entscheidungs- bzw. handlungsbefugt ist. Diese Personen sind, wie ebenfalls bereits oben ausgeführt, wo archäologische Kulturgüter betroffen sind, eben normalerweise Archäologinnen und Archäologen, die dafür (von einem anderen Vertreter der Rechtsperson) angestellt und damit beauftragt wurden, das Eigentumsrecht der Rechtsperson in Bezug auf archäologische Kulturgüter auszuüben. Praktisch wird also dadurch, dass das Eigentum eines archäologischen Kulturguts einer öffentlichen Institution zugewiesen wird, die tatsächliche Ausübung des Eigentumsrecht nicht etwa der Allgemeinheit übertragen, sondern vielmehr in die Hände von professionellen ArchäologInnen gelegt, die dieses Eigentumsrecht dann mehr oder minder willkürlich ausüben können.

Natürlich sind diese ArchäologInnen oft nicht völlig frei in der Ausübung der Eigentumsrechte, insbesondere was den Verkauf oder die anderweitig erfolgende Übertragung des Eigentumsrechts an Dritte betrifft. Denn normalerweise haben Körperschaften, die Eigentümer archäologischer Kulturgüter sind, interne Richtlinien oder gar Regeln. Diese bestimmen gewöhnlich z.B. das Vorgehen im Fall, dass ein organschaftlicher Vertreter der Körperschaft entscheidet, dass das Eigentum an einem archäologischen Kulturgut an Dritte übertragen werden soll. Damit beschränken sie die Willkür des für dieses archäologische Kulturgut verantwortlichen Individuums. Ebenso ist gewöhnlich die Willkür des für das Kulturgut Verantwortlichen insofern eingeschränkt, als er die ihm anvertrauten Kulturgüter nicht fahrlässig oder ohne gute Gründe vorsätzlich zerstören darf. Aber bereits die Entscheidung, ein ihm anvertrautes Kulturgut durch eine invasive bzw. destruktive Untersuchung zu

zerstören, bleibt gewöhnlich dem entscheidungsbefugten Archäologen überlassen. Auch ist es oft so, dass der entscheidungsbefugte Archäologe durch Dienstvertrag, dienstlichen Auftrag oder sogar allgemeine interne Regeln seiner Institution verpflichtet wird, einen Teil der ihm überantworteten archäologischen Kulturgüter Dritten zugänglich zu machen, z. B. in Form einer öffentlich zugänglichen Ausstellung. Aber was die zuständige Archäologin dann tatsächlich in diese Schau-sammlung legt und damit öffentlich zugänglich macht, ob das betreffende Kulturgut in einer stark abgedunkelten Vitrine zu liegen kommt oder von allfälligen BesucherInnen berührt oder sogar anderswie benutzt werden darf, bleibt weitgehend dieser Archäologin überlassen.

### Eine kritische Analyse von Allgemeineigentum

Was hingegen die Allgemeinheit, der – wie wir es gerne behaupten – diese archäologischen Kulturgüter (angeblich) gehören (sollen), tatsächlich in Hinblick auf diese Kulturgüter will, wird nur sehr selten von uns zu ermitteln versucht. Wenn es hoch kommt, machen wir gelegentlich eine Besucherumfrage in Schausammlungen, in denen wir meist ein paar konkrete Fragen stellen (die dann wiederum die Ergebnisse wenigstens bis zu einem gewissen Grad steuern), oder hängen eine Box auf, in der Besucher Verbesserungsvorschläge oder Kommentare hinterlassen können (die wir durchaus aufzugreifen bereit sind – wenn sie uns gefallen). Von einer systematischen Ermittlung der tatsächlichen Interessen der angeblichen „Eigentümer“ dieser Dinge (ob dies nun die Kommune ist, in deren Dienst die Rechtsperson steht, in deren Eigentum sich die Dinge befinden, oder tatsächlich auch nur ein repräsentativer Querschnitt einer breiter gefassten „Allgemeinheit“) ist das allerdings sehr weit entfernt. Eigentum ist letztendlich Entscheidungsgewalt; Teil- bzw. Miteigentümer müssen daher an Entscheidungen über das Schicksal von Sachen, die (teilweise) auch ihnen gehören, in einer Form beteiligt sein, die ihnen auch Entscheidungen zu beeinflussen erlaubt. Was wir in Beziehung auf die Miteigentümerbeteiligung an Entscheidungen über das Schicksal archäologischer Sachen tun, geht jedoch nur in den seltensten Fällen über das hinaus, was Arnstein (1969, 217) auf ihrer „Leiter der Bürgerbeteiligung“ als „fehlende Bürgerbeteiligung“ bezeichnet hat (Abb. 1): von Allgemeineigentum der Bürger kann hier also keine Rede sein.

Fassen wir kurz zusammen, was die fach-

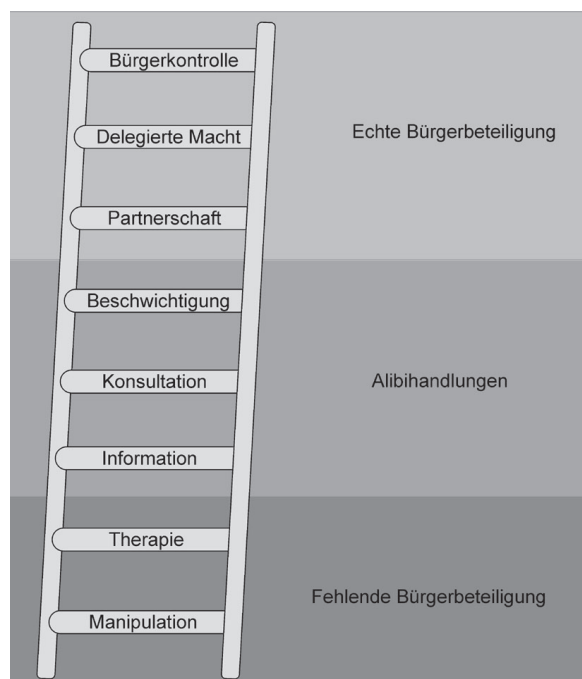


Abb. 1 Eine Leiter der Bürgerbeteiligung (nach ARNSTEIN 1969, 217; Übersetzung: R. Karl).

archäologisch so gerne geäußerte Behauptung, alle archäologischen Kulturgüter würden der „Allgemeinheit“ gehören, in der gelebten Praxis bedeutet, wenn man sie nicht durch die rosa-farbene Brille fachlicher Selbstbeurteilung betrachtet, ehe wir fortfahren: Betrachtet man diese Behauptung bzw. Forderung nämlich etwas kritischer, so erweist sich recht rasch, dass das, was wir eigentlich meinen, wenn wir von archäologischen Kulturgütern sprechen, die „der Allgemeinheit gehören“ (sollten), nicht etwa alle materiellen Hinterlassenschaften der Vergangenheit sind (wie wir archäologische Kulturgüter in der fachlichen Theorie definieren), sondern alle materiellen Hinterlassenschaften der Vergangenheit, die das wissenschaftliche Fach Archäologie interessieren oder wahrscheinlich interessieren könnten.<sup>1</sup> Und wird der Forderung tatsächlich entsprochen, dann bedeutet das nicht etwa, dass die „Allgemeinheit“ tatsächlich irgendwelche Eigentumsrechte bezüglich der angeblich „der Allgemeinheit gehörenden“ archäologischen Kulturgüter geltend machen kann, oder auch nur, dass wir uns wenigstens ernsthaft bemühen würden herauszufinden, was denn „die Allgemeinheit“ mit „ihrem Eigentum“ nun so machen will. Vielmehr nehmen wir ArchäologInnen in der Praxis die bestenfalls geringfügig eingeschränkte Ausübung der Eigentumsrechte an archäologischen Kulturgütern wahr.

Wenn archäologische Kulturgüter tatsächlich Allgemeingut sein sollten, müsste jedes Mitglied der „Allgemeinheit“ Mitspracherechte in Entscheidungen über das Schicksal archäologischer Kulturgüter haben, die auf Arnsteins „Leiter“ in den Bereich der „echten Bürgerbeteiligung“ fallen. In der derzeitigen Praxis erreicht die Bürgerbeteiligung jedoch zumeist nicht einmal das Niveau der „Alibihandlungen“ auf Arnsteins „Leiter“, weil die Allgemeinheit über die meisten Entscheidungen, die wir in Bezug auf das Schicksal archäologischer Kulturgüter treffen, nicht einmal ausreichend informiert wird.

Nicht zuletzt deshalb, so würde ich behaupten, ist es auch meist mit der Erhaltung für die Allgemeinheit nicht allzu weit her: die Begründung dafür, dass wir archäologische Kulturgüter erhalten müssen, und nach welchen Standards wir sie suchen, bergen, bewahren und benutzen müssen, ist nämlich in letzter Analyse gar nicht die, dass die Allgemeinheit das so will – denn erstens wissen wir gar nicht genau, was die Allgemeinheit in dieser Beziehung eigentlich will, und zweitens gibt es gute Gründe zu vermuten, dass das, was die Allgemeinheit tatsächlich in dieser Beziehung will, nicht unbedingt das ist, was wir in dieser Angelegenheit gerne hätten (siehe dazu z. B. LÜTH 2006, 105). Vielmehr begründen wir die Notwendigkeit zur Erhaltung der archäologischen Kulturgüter und zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei der Suche nach ihnen, ihrer Bergung, Bewahrung und Benutzung damit, dass die archäologischen Kulturgüter die Quellen der archäologischen Wissenschaft sind und daher zur wissenschaftlichen Erforschung der Vergangenheit notwendig sind und **deshalb** alle dauerhaft erhalten werden müssen (etwa in diesem Sinn z. B. LÜTH 2006, 122).

Einmal völlig abgesehen davon, dass das – wie ich an anderem Ort gezeigt habe (KARL 2010) – gar nicht tatsächlich der Fall ist, dass es epistemologisch gar nicht notwendig ist, alle Quellen zu erhalten, sondern sich diese Forderung nur aus den logisch völlig unhaltbaren positivistischen epistemologischen Grundlagen unserer Wissenschaft ableitet, zeigt diese Begründung deutlich, wofür es uns letztendlich geht: nicht darum, was die Allgemeinheit will, sondern darum, was wir ArchäologInnen wollen. Denn welcher Teil der Öffentlichkeit ist es, der in allererster Linie daran interessiert ist, die Vergangenheit anhand archäologischer Quellen zu erforschen und diese Quellen für diesen Zweck dauerhaft zu erhalten? Das wären dann doch wohl wir ArchäologInnen. Und wo, und damit für wen, publizieren wir als

Verwalter des „Allgemeinguts archäologische Kulturgüter“ in erster Linie unsere Forschungsergebnisse? Das wäre dann wohl in Fachzeitschriften und anderen innerfachlichen Publikationen, normalerweise mit Auflagenzahlen von wenigen hundert Exemplaren und zu horrenden Preisen, die sich außer Professoren und Fachbibliotheken kaum jemand leisten kann – Publikationen also für andere ArchäologInnen.

Bei allen zugegebenermaßen oft großen Bemühungen, die zahlreiche unserer KollegInnen vor allem im musealen Bereich in die öffentliche Vermittlung archäologischer Forschungsergebnisse stecken, ist das wenig, was von unserem Tisch für die Allgemeinheit – immerhin der vorgebliche Eigentümer all dieser Kulturgüter – abfällt, und auch alles, was wir ihr von dem, was wir satt hatten, abgeben wollten, nachdem wir es dann auch noch ordentlich vorgekaut haben. Weil es ist uns ja wichtig ist, dass die Allgemeinheit die Informationen über die Vergangenheit von uns vorgesetzt bekommt, die wir für wichtig und richtig halten, denn wir haben ja zuerst einmal eine Verpflichtung gegenüber der Wissenschaft.

*Cui bono?* Eher der archäologischen Wissenschaft und uns ArchäologInnen, oder der Allgemeinheit, d. h. jenen Menschen, denen das ganze Kulturgut vorgeblich gehört? Die Antwort auf diese Frage scheint mir nicht allzu schwer zu sein: Zuerst einmal geht es uns, wie es scheint, bei all dem darum, unsere Wünsche und unsere Bedürfnisse zu befriedigen, die Verhältnisse, die wir brauchen und wollen, zu erzeugen; und vor allem die Kontrolle über die archäologischen Kulturgüter zu behalten: wir wollen entscheiden, was überhaupt alles archäologische Kulturgüter sind, wir wollen entscheiden, wer wie mit ihnen umgehen darf, wir wollen entscheiden, was ihr Schicksal sein soll, und zwar ganz ohne störende Zwischenrufe und Einwände von unverständigen Laien, die nicht die notwendige Kompetenz, das notwendige Wissen über und das notwendige Verständnis für „die Sache“ haben. Dann kommt lange einmal gar nichts und dann, wenn wir Zeit, Lust und Mittel dafür übrig haben, kommt die Vermittlung der von uns aus den archäologischen Kulturgütern gewonnenen Informationen, des von uns primär zur Befriedigung unserer eigenen Interessen geschaffenen Wissens an die Allgemeinheit.

Das ist, in aller Freundschaft, ein sehr seltsames Verständnis von „Allgemeingut“ und ein sehr ungewöhnliches Verständnis von Eigentumsrechten der Allgemeinheit an archäologischen Kulturgütern, die wir weit eher als unser



- noch dazu selbstselektierend angeeignetes - Privateigentum behandeln und uns dazu als Hüter der Interessen der Allgemeinheit ausgeben. Hier verbirgt sich nicht nur eine gewisse akademische Arroganz - wir glauben besser zu wissen als die dumme Allgemeinheit, was gut und billig für sie und ihre Sachen ist - sondern auch ein gewaltiger Selbstbetrug, weil wir unsere eigene Lebenslüge selbst durchaus ehrlich glauben - und uns daher als am besten geeignet für die Rolle als neutrale Verwalter des öffentlichen Guts „archäologische Kulturgüter“ im Interesse der Allgemeinheit halten.

Dabei will ich gar nicht bestreiten, dass tatsächlich nicht nur die meisten ArchäologInnen ehrlich glauben, im besten Interesse der Allgemeinheit zu handeln, sondern sich auch in aller Redlichkeit aufopfernd bemühen, das, was sie für im besten Interesse der Allgemeinheit gelegen halten, auch tatsächlich zum Wohle dieser Allgemeinheit zu erreichen. Die Methode, die eigenen Wünsche und Vorstellungen zu verallgemeinern und zu glauben, dass das, was einem selbst am liebsten ist um am besten erscheint, auch allen anderen Menschen das Liebste und am besten für sie ist, ist schließlich populär und weit verbreitet. Doch meistens ist die Verwendung dieser Methode einer der gravierendsten Fehler, die man begehen kann, denn andere Menschen haben meist andere Vorstellungen, ihnen sind andere Dinge am liebsten als einem selbst, und sie halten etwas anderes als man selbst für das Beste für sich (siehe dazu z. B. LÜTH 2006, 103-6; LAYTON & WALLACE 2006; HOLLOWELL 2006). Daher darf man ihnen nicht seine eigenen Vorlieben und Wünsche aufzwingen, sondern muss versuchen, ihre Vorlieben und Wünsche zu erfahren und dann einen Weg zu finden, der möglichst vielen Menschen ermöglicht, ihre Vorstellungen und Wünsche zu verwirklichen.

Das geht jedoch nicht, indem wir behaupten, im besten Interesse der Allgemeinheit die archäologischen Kulturgüter für diese Allgemeinheit zu erhalten und für sie zu schützen, sie jedoch tatsächlich in erster Linie in unserem eigenen Interesse erhalten und sie hauptsächlich vor der Allgemeinheit, der sie vorgeblich gehören, schützen (z. B. explizit LÜTH 2006, 102). So zu tun, als ob man im Interesse Anderer handelt, während man in erster Linie seine eigenen Bedürfnisse befriedigt, ist in höchstem Maß unethisch. Die Behauptung, dass archäologische Kulturgüter der Allgemeinheit gehören sollten, ist also auch ethisch grundfalsch; und somit unsere fachliche Forderung danach, bzw. unsere fachliche Behauptung, dass

archäologische Kulturgüter Allgemeingut seien, derzeit völlig unhaltbar, wenigstens wenn wir ehrlich sein wollen - und eigentlich verpflichtet uns die wissenschaftliche Ethik zur Ehrlichkeit.

### Interessenabwägung statt Allgemeineigentumsansprüche

Um eine ethisch vertretbare Lösung zu finden, müssen wir daher zuallererst Eines anerkennen: was wir, als Wissenschaft und als WissenschaftlerInnen, wirklich wollen, ist nicht ein Allgemeingut an archäologischen Kulturgütern, sondern eine andere Form von kommunalem Eigentum als sie derzeit vorgeblich existiert und als wir sie fordern. Was wir nämlich wirklich wollen, ist **das kommunale Eigentum der archäologischen Fachwelt an archäologischen Kulturgütern**: wir wollen entscheiden dürfen, was archäologische Kulturgüter sind, wir wollen kontrollieren, was mit ihnen geschieht, wir wollen andere vom Gebrauch dieser Güter ausschließen und über das Schicksal dieser Güter entscheiden dürfen.

Daraus folgt unmittelbar, dass wir keineswegs neutrale und unvoreingenommene, objektive Verwalter eines Allgemeinguts sind, das wir der „Sache“ wegen völlig ohne Eigeninteressen im „Interesse der Allgemeinheit“ erhalten und behandeln. Ganz im Gegenteil sind wir, auch im engsten rechtlichen Sinn, „in der Sache“ befangen: wir haben ganz konkrete fachlich geprägte Interessen, was archäologische Kulturgüter sind und wie mit ihnen umgegangen werden soll, und zwar hauptsächlich zu unserem eigenen Nutzen. Aber gerade hier liegt vielleicht ein Ansatzpunkt für eine Lösung.

Erkennt man an, dass wir als Fachwissenschaftler im Hinblick auf „die Sache“, die archäologischen Kulturgüter, eigene fachliche und wohl auch persönliche Interessen haben und wir nur ein Teil der Allgemeinheit sind, dann fällt es uns vielleicht auch leichter anzuerkennen, dass andere Teile der Allgemeinheit eventuell andere Interessen an archäologischen Kulturgütern haben als wir. Akzeptieren wir, dass wir derzeit nicht „das Beste“ für archäologische Kulturgüter „im Interesse der Allgemeinheit“ tun, sondern in erster Linie „das Beste“ für archäologische Kulturgüter in unserem eigenen Interesse, und akzeptieren gleichzeitig, dass unsere eigeninteressensgeprägten Ansichten, was denn „das Beste“ für archäologische Kulturgüter ist, nicht unbedingt universelle Gültigkeit haben, dann wird aus der Frage des Umgangs mit archäologischen Kulturgütern

nicht mehr eine Frage, wem diese gehören oder was das universell gültig „Beste“ für sie ist, sondern eine Frage der Interessensabwägung.

Und dass wenigstens manche Teile der Allgemeinheit ganz andere Interessen in Bezug auf archäologische Kulturgüter haben als wir, ist offensichtlich: Viele Bauunternehmer haben zum Beispiel in Bezug auf archäologische Kulturgüter, die sie auf ihren Baugründen antreffen, primär das Interesse, diese möglichst kostenschonend zu entsorgen. Viele interessierte Laien wiederum haben ganz offensichtlich das Interesse, selbst archäologische Kulturgüter zu suchen und sich mehr oder minder allein anzueignen: nicht umsonst gibt es eine bedeutende Anzahl von Metallsuchern, die wissentlich die Bestimmungen der jeweiligen lokalen Denkmalschutzgesetze missachten und trotz bestehender Verbote die Metallsuche – selbstverständlich nach archäologischen Kulturgütern, wenigstens im Sinn der oben gewählten breitesten Begriffsdefinition – als Hobby ausüben. Und ebenso offensichtlich wollen viele interessierte Laien auch private Eigentümer archäologischer Kulturgüter sein: nicht umsonst gibt es zahlreiche Sammler, die archäologische Kulturgüter für teilweise nicht unbedeutende Summen erwerben, um diese ihrer privaten Sammlung einzuverleiben.

Bei den meisten dieser verschiedenen Interessen ist es völlig unerheblich, wem diese archäologischen Kulturgüter nun gehören, und die Frage „Wem gehören archäologische Kulturgüter?“ ist damit die Falsche. Uns ArchäologInnen zum Beispiel ist es normalerweise völlig egal, dass wenigstens die Befunde und oft (je nach lokaler Gesetzeslage) auch die Funde auf Baustellen, also die dort angetroffenen archäologischen Kulturgüter, im rechtlichen Sinn nicht uns ArchäologInnen und auch nicht „der Allgemeinheit“ gehören, sondern eigentlich dem Grundeigentümer oder gar dem Bauunternehmer, der dort baut. Ebenso ist es dem Metallsucher offenkundig egal, dass die Funde „der Allgemeinheit gehören“ sollten und oft genug auch, dass sie – je nach Gesetzeslage rechtlich oft weit unmittelbarer – dem Grundeigentümer oder den öffentlichen Einrichtungen gehören, denen das jeweilige lokale Gesetz das Eigentum an diesen Kulturgütern zuweist; sie suchen sie trotzdem und eignen sie sich an. Und unser fachliches Interesse an archäologischen Kulturgütern nimmt gewöhnlich auch sehr wenig Rücksicht darauf, dass ein archäologisches Kulturgut, das von einem Privatsammler rechtmäßig erworben wurde, eben diesem privat und weder uns noch „der Allgemeinheit“ gehört, wenn wir

fordern, dass alle archäologischen Kulturgüter in öffentliche Sammlungen aufgenommen werden sollten und der Handel mit archäologischen Kulturgütern völlig verboten werden sollte (z. B. MÜLLER-KARPE 2004; DIETRICH 2008, 180).

Tatsächlich haben wir es in all den Diskussionen, was mit archäologischen Kulturgütern geschehen soll, nur in den seltensten Fällen mit eigentumsrechtlichen Fragen im engeren Sinn zu tun: diese Frage ist nämlich so gut wie immer – wenigstens rechtlich – ganz eindeutig geklärt. Vielmehr diskutieren wir die Frage, was mit archäologischen Kulturgütern geschehen soll oder sollte, immer nur dann, wenn die geltende eigentumsrechtliche Regelung mit unseren Interessen an diesen Kulturgütern im Widerspruch steht – wenn es zum Beispiel im Denkmalschutzgesetz eines Landes, in dem wir tätig sind, kein allgemeines archäologisches Schatzregal gibt, aber wir gerne eines wollen würden, oder wenn die geltende eigentumsrechtliche Regelung unseren Interessen entspricht, sich aber andere Bevölkerungsgruppen nicht an diese halten, weil sie ihren jeweiligen Interessen widerspricht – wie zum Beispiel Bauunternehmer, die archäologische Kulturgüter einfach wegbaggern lassen, weil sie nicht ihre Arbeiten durch Grabungen aufgehalten und verteuert sehen wollen, oder Metallsucher, die trotz geltender Suchverbote nach archäologischen Kulturgütern suchen und sich diese trotz Bestehens eines Schatzregals aneignen. Im ersten Fall beklagen wir uns dann, dass die Gesetze nicht das vorschreiben, was sie vorschreiben sollten (und versuchen oft genug, diese zu umgehen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit sie zu ändern), im Zweiten, dass die Gesetze von denen, die sie einhalten sollten, nicht eingehalten werden. Wir reden in diesen Fällen also stets über Interessenskonflikte, nicht über Eigentum.

### Lösungsmöglichkeiten

Das Recht auf Eigentum ist zweifellos ein hohes Gut. Nicht umsonst ist es in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (MRK 1948) als ein grundlegendes Menschenrecht festgeschrieben. Dennoch akzeptieren wir ganz allgemein, dass dieses Recht auf Eigentum, wenigstens in vielen Fällen, nicht völlig uneingeschränkt ist. Eingeschränkt ist es gewöhnlich dann, wenn durch die Ausübung der Eigentümerwillkür berechnete Interessen dritter Parteien verletzt würden. Zum Beispiel darf ich auf Land, dessen Eigentümer ich bin, nicht nach Belieben Bauten er-

richten, sondern brauche dafür jeweils eine Baugenehmigung. Im dafür notwendigen Verfahren wird überprüft, ob durch meine geplanten Bauten berechnete Interessen Dritter verletzt würden, und gegebenenfalls werden die Interessen dieser Dritten mit meinen Interessen abgewogen. Je nachdem, wie diese Interessen beschaffen sind, wird dann die Genehmigung entweder erteilt oder aber es werden Auflagen gemacht, wie die Pläne abzuändern sind, oder die Genehmigung wird verweigert. Obwohl ich der Eigentümer des Stück Landes bin, auf dem ich bauen möchte, ist also meine Eigentümerwillkür durch die Interessen Dritter wenigstens teilweise beschränkt.

Auf ähnliche Weise könnte und sollte man vielleicht auch mit archäologischen Kulturgütern umgehen: statt entweder zu fordern, dass diese der Allgemeinheit gehören und unbedingt für alle Zeit in öffentlichen Archiven aufbewahrt werden müssen, oder sich sonst wie um die Eigentumsfrage größere Gedanken zu machen, sollte man vielleicht besser versuchen, einen Prozess der Interessensabwägung zu finden, in dem die verschiedenen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, die etwas in Bezug auf archäologische Kulturgüter wollen, angehört und dann so gegeneinander abgewogen werden, dass alle Interessen eine gewisse Berücksichtigung finden. Das wäre vor allem dann notwendig, wenn unsere Behauptung und Forderung, dass Kulturgüter „der Allgemeinheit gehören“ sollten, mehr sein soll als eine höchst edel klingende Ausrede dafür, dass sie uns gehören sollten: Miteigentümer müssen auch ein effektives Mitspracherecht in Bezug auf die Gemeingut seiende Sache haben, müssen auch ihre (eventuell von unseren unterschiedlichen) Interessen in den Entscheidungsfindungsprozess einbringen und auch manchmal (auch gegen unsere Interessen) durchzusetzen vermögen. Denn können sie das nicht, ist unsere Behauptung, dass wir das alles nur „zum Wohl der Allgemeinheit“ tun, nichts als Schönreden von Advokaten für unsere eigenen Interessen.

Wir brauchen also einen Prozess, in dem verschiedene Interessierte oder wenigstens Vertreter von Interessensgruppen ihre Wünsche bekannt machen und in eine Entscheidungsfindung, was denn nun mit archäologischen Kulturgütern geschehen soll, einbringen können. In ehemaligen kolonialen Kontexten ist dies schon heute oft der Fall, bis hin zu einer vollständigen Übertragung der rechtlichen Kontrolle über „ihre eigenen“ Kulturgüter an indigene Gemeinschaften, so z. B. im Kontext des nordamerikanischen NAGPRA

(siehe dazu z. B. LACKEY 2006). In Europa sind die entsprechenden „indigenen Gemeinschaften“ übrigens die heutige Bevölkerung, nur um das nicht aus dem Blick zu verlieren.

Ein solcher Interessensausgleich erfordert im allermindesten Fall ernst gemeinte und ernsthaft betriebene Untersuchungen, welche Gruppen von Menschen es überhaupt gibt, die berechnete Interessen an archäologischen Kulturgütern haben könnten (für einen ersten, noch sehr cursorischen Versuch einer Kategorisierung der hauptsächlichen Klassen und Typen solcher Interessensgruppen siehe KARL 2012, 24; vgl. MCMANAMON 1991) und wie deren Interessen an archäologischen Kulturgütern beschaffen sind. Solche Studien fehlen aber bislang, wenigstens für Mitteleuropa, noch zur Gänze, und selbst da, wo es sie wenigstens ansatzweise gibt, sind sie wenigstens teilweise inadäquat<sup>2</sup> (z. B. POKOTYLO & GUPPY 1999; RAMOS & DUGANNE 2000). Derzeit kennen wir die Interessen der Allgemeinheit, was archäologische Kulturgüter betrifft, ganz und gar nicht und können bestenfalls versuchen, sie aus Handlungen von Mitgliedern dieser Allgemeinheit zu erraten oder zu erschließen. So können wir zum Beispiel annehmen, dass viele Mitglieder der Allgemeinheit ein konsumatorisch-kulturtouristisches Interesse an archäologischen Kulturgütern haben, weil sie Museen und archäologische Geländedenkmale besuchen. Wir können vermuten, dass teilweise die gleichen, teilweise andere Mitglieder der Allgemeinheit ein Eigentumsinteresse an archäologischen Kulturgütern haben, weil sie diese z. B. mit der Metallsonde suchen und sich aneignen oder diese am Antikenmarkt käuflich zu samlarischen Zwecken erwerben. Und wir können davon ausgehen, dass wieder teilweise Andere – manche davon Grundeigentümer und Bauunternehmer – ein Interesse daran haben, Kulturgüter als Altlasten zu entsorgen, um in ihrer Eigentumswillkür auf ihren Grundstücken nicht durch sie eingeschränkt zu werden. Die Mehrheit dieser Interessen vertreten und verwalten wir derzeit nicht nur nicht adäquat, sondern beurteilen sie sogar ganz konkret negativ und versuchen sie deshalb zu bekämpfen und zu behindern, wo es uns möglich ist.

Aber selbst wenn wir diese Interessen einmal kennen gelernt haben sollten, reicht auch das allein immer noch nicht aus. Denn wir kommen über unsere unmittelbare Befangenheit in der Sache sicherlich auch dadurch nicht hinweg: selbst wenn wir einmal wissen, was die verschiedenen Interessen der Allgemeinheit zu archäologischen Kulturgütern so sind, können wir diese immer

noch nicht unvoreingenommen berücksichtigen und vertreten, weil wir unsere eigenen konkreten Interessen in der Sache haben und daher im Fall von Interessenskonflikten wohl nur in den seltensten Fällen gegen unsere Eigeninteressen entscheiden würden. Daher sind wir ArchäologInnen als Alleinentscheidende über das angebliche Allgemeingut archäologische Kulturgüter denkbar ungeeignet.

Der Interessensausgleichsprozess wird also über die reine Kenntnis der Interessen anderer Gesellschaftsgruppen an archäologischen Kulturgütern deutlich hinaus gehen und diesen Gesellschaftsgruppen ein echtes und – nicht zuletzt auch im Sinn der jeweiligen Verfassungsbestimmungen und der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – gleichberechtigtes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht einräumen müssen. Dafür sind verschiedene Methoden vorstellbar.

Zum Beispiel könnte man für (maßgebliche) Entscheidungen bezüglich archäologischer Kulturgüter, wie der Frage, ob ein aufgefundener Gegenstand überhaupt ein Solches oder aber bloß eine ganz gewöhnliche Sache ist, einen verpflichtenden öffentlichen Konsultationsprozess vorschreiben, in dem z. B. der Finder eines Gegenstandes und der Eigentümer des Grundstücks, auf dem es gefunden wurde, ebenso eine Parteienstellung haben (und daher vor der Entscheidung gehört werden müssen) wie die lokale (oder regionale) Bevölkerung, lokale Geschichts- oder Archäologievereine und andere einschlägige Interessensgruppen (wie die Bauindustrie, Metallsucher, Antikensammler, Neuheiden, etc.) und natürlich auch die archäologische Fachwelt (z. B. Denkmalämter, einschlägige Universitätsinstitute, örtliche, regionale und nationale Museen). Die eigentliche Sachentscheidung wäre dann selbstverständlich in die Hände von unbefangenen Verwaltungsbeamten zu legen, also nicht in die von FacharchäologInnen, sondern in die von Personen, die keine besonderen, konkreten (fachlichen oder sonstigen) Eigeninteressen an archäologischen Kulturgütern haben, sondern in der Sache desinteressiert sind. Ein solcher Interessensabwägungsprozess wäre allerdings vermutlich eher aufwändig und langwierig und ist daher wohl eher nicht anzuraten.

Eine andere, weniger aufwändige und langwierige Möglichkeit wäre es, einen repräsentativ besetzten Beirat zu schaffen, der die verschiedenen Interessen an archäologischen Kulturgütern abdeckt, und der für die Verwaltung archäologischer Kulturgüter (und damit verbunden der Ent-

scheidung, was überhaupt archäologische Kulturgüter sind) grundsätzliche Kriterien vorgeben kann und soll, nach denen Entscheidungen (dann auch von Fachleuten als Verwaltungsbeamten) getroffen werden können und der in besonders komplizierten Einzelfällen auch konkret um Empfehlungen gefragt werden kann. Kriterien ebenso wie Empfehlungen könnten dabei im Konsensweg oder durch Mehrheitsentscheidung im Beirat entwickelt werden, wobei eventuell im Fall von konkreten Empfehlungen in komplizierten Einzelfällen auch die Abgabe einer Mehrheitsempfehlung und einer divergierenden Minderheitsempfehlung vorstellbar wäre. Selbstverständlich wäre bei der Besetzung eines solchen Beirats darauf zu achten, dass eine möglichst breite Vertretung verschiedener Interessensgruppen gewährleistet ist und keine einzelne Interessensgruppe (wie zum Beispiel wir ArchäologInnen) allein eine absolute Mehrheit in diesem Beirat hat.

Dies sind bloß zwei Möglichkeiten, andere wären sicherlich vorstellbar. Irgendeine vergleichbare Lösung, die „der Allgemeinheit“ auch ein tatsächliches gleichberechtigtes Mitspracherecht in Entscheidungen über das Schicksal archäologischer Kulturgüter einräumt, wäre jedenfalls anzudenken, wenn wir wollen, dass die Behauptung bzw. fachliche Forderung, archäologische Kulturgüter sollten „der Allgemeinheit“ und nicht nur jemandem Bestimmten gehören, mehr als eine leere Schutzbehauptung sein soll, hinter der sich die Befriedigung unserer Eigeninteressen versteckt. Denn so wie die Sachlage – wenigstens im deutschsprachigen Mitteleuropa (und nicht nur dort) – derzeit beschaffen ist, ist die durch den Titel dieses Beitrags implizierte Frage, ist archäologisches Kulturgut unseres (d. h. etwas, das tatsächlich der Allgemeinheit „gehört“, wenn auch nur in dem Sinn, dass verschiedene Interessensgruppen ihren Interessen daran auch Gehör verschaffen und sie wenigstens teilweise durchsetzen können), deins (d. h. etwas, das in jedem einzelnen Fall einer bestimmten einzelnen Person, ob nun natürlich oder juristisch, allein und ausschließlich gehört), oder meins (d. h. etwas, das uns ArchäologInnen allein und ausschließlich gehört) empathisch mit „Meins!“ zu beantworten. Denn wir beanspruchen weitgehend allein und ausschließlich das Recht zu entscheiden, was überhaupt archäologische Kulturgüter sind, wir beanspruchen ebenfalls weitgehend allein und ausschließlich das Recht zu entscheiden, wie mit ihnen umgegangen werden soll und wer sie wie nutzen oder von ihrer Nutzung ausgeschlossen werden darf, und wir beanspruchen weitge-

hend allein und ausschließlich das Recht über ihr künftiges Schicksal Entscheidungen zu treffen. Und das ist in Gesellschaften, die auf dem Gleichheitsprinzip und dem Recht der weitgehend freien Interessensentfaltung für alle ihre Mitglieder aufbauen, wie es unsere modernen Gesellschaften insbesondere in Mitteleuropa für sich selbst in Anspruch nehmen, ethisch nicht vertretbar.

Wenn archäologische Kulturgüter ein Gemeingut sein sollen – im Sinn, dass alle Menschen gleichermaßen berechnete Interessen an ihnen haben (können) und diese Interessen auch, wenngleich nur innerhalb eines gewissen Rahmens, verwirklichen dürfen (sollen) – dann müssen wir der Allgemeinheit auch tatsächlich das Recht und die Möglichkeit einräumen, aus den archäologischen Kulturgütern Nutzen zu ziehen und zu ihrer Bereicherung beizutragen. Das fordert nicht nur die Faro-Konvention (CoE 2005, Art. 4a), sondern mehr noch, es ist eine ethische Verpflichtung für jeden, der für sich in Anspruch nehmen will, archäologische Kulturgüter tatsächlich im Interesse der Allgemeinheit und nicht nur in seinem eigenen Interesse zu erhalten, untersuchen, interpretieren und vermitteln zu wollen.

Dieser ethischen Verpflichtung können wir nur nachkommen, indem wir von uns aus den Dialog mit der Allgemeinheit anstreben, auf sie aktiv zugehen und ihr auch von uns aus die Rechte und Möglichkeiten zugestehen und einräumen, die sie braucht, um tatsächlich ihre – manchmal vielleicht unseren entgegengesetzten – Interessen zu verwirklichen. Und nachkommen müssen wir ihr, wenn wir nicht bloß Nietzsches (1895, Erstes Hauptstück, Absatz 5) Advokaten sein wollen, die nicht als solche angesehen werden wollen, und daher völlig zu Recht halb spöttisch belächelt und halb misstraut werden.

## Anmerkungen

1 Sofern wir unsere Grenzen individuell nicht noch enger stecken und nur das mit dem Begriff archäologisches Kulturgut meinen, was uns selbst als archäologisch interessiertes und forschendes Individuum archäologisch interessiert oder eventuell irgendwann einmal absehbar interessieren könnte.

2 Nicht zuletzt deshalb, weil sie regelhaft mit Begriffen operieren, die in der Vorstellung der solche Studienergebnisse interpretierenden ArchäologInnen ganz anders besetzt sein könnten als in der Vorstellung der befragten Mitglieder der Öffentlichkeit. Es sei dazu nur auf die am Anfang dieses Artikels ausführlich diskutierte Fragestellung, was denn nun ein „archäologisches Kulturgut“ überhaupt ist, verwiesen, wo selbst innerfächlich die Vorstellungen, welche Sachen durch diesen Begriff

abgedeckt werden, deutlich divergieren können. Man kann sich einigermaßen vorstellen, dass diese Divergenz in Bezug auf das Bedeutungsfeld dieses Begriffes zwischen ArchäologInnen und anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit noch deutlich größer sein wird.

## Literatur

Arnstein, S.R. (1969). A Ladder of Citizen Participation. *Journal of the American Institute of Planners* 35/4, 216-224.

Brunecker, F. (2008). Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern. In F. Brunecker (Hrsg.), *Raubgräber, Schatzgräber* (S. 14-39). Biberach: Theiss.

CoE (2005). *Council of Europe Framework Convention on the Value of Cultural Heritage for Society*. CETS No. 199. Strasbourg: Council of Europe.

Dietrich, R. (2008). Antiken, Recht und Markt. *Kunstrechtsspiegel* 04/08, 174-181.

Elkins, N.T. (2008). A survey of the Material and Intellectual Consequences of Trading in Undocumented Ancient Coins: A Case Study of the North American Trade. *Frankfurter elektronische Rundschau zur Altertumskunde* 7, 1-13.

Heilmeyer, W.-D. (2004). Zur Einführung in den Kongress „Illegale Archäologie?“. In W.-D. Heilmeyer & J.C. Eule (Hrsg.), *Illegale Archäologie?* (S. 12-16). Berlin: Weißensee Verlag.

Hollowell, J. (2006). Moral arguments on subsistence digging. In C. Scarre & G. Scarre (eds.), *The Ethics of Archaeology. Philosophical Perspectives on Archaeological Practice* (S. 69-93). Cambridge: University Press.

Huth, C. (2013). Vom rechten Umgang mit Sondengängern: Das Portable Antiquities Scheme in England und Wales und seine Folgen. *Archäologische Informationen* 36, 129-138.

ICOMOS (1990). *Charter for the Protection and Management of the Archaeological Heritage*. Lausanne: ICOMOS, [http://www.icomos.org/charters/arch\\_e.pdf](http://www.icomos.org/charters/arch_e.pdf) [abgerufen 10.10.2013].

Karl, R. (2010). *Macht und Ohnmacht des positivistischen Denkens*. BUFM 58. Langenweißbach: Beier & Beran.

Karl, R. (2012). The public? Which public? In N. Schücker (ed.), *Integrating Archaeology. Science – Wish – Reality* (S. 23-27). Frankfurt a.M.: Römisch-Germanische Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts.

Kobyliński, Z. (2013). Cultural Heritage: Values and Ownership. In S. Bergerbrandt & S. Sabatini (eds.), *Counterpoint: Essays in Archaeology and Heritage Studies in Honour of Professor Kristian Kristiansen* (S. 719-724). British Archaeological Reports I.S. 2508. Oxford: Archaeopress.

Lackey, D.P. (2006). Ethics and Native American reburials: a philosopher's view of two decades of NAGPRA. In C. Scarre & G. Scarre (eds.), *The Ethics of Archaeology. Philosophical Perspectives on Archaeological Practice* (S. 146-162). Cambridge: University Press.

Layton, R. & Wallace, G. (2006). Is culture a commodity? In C. Scarre & G. Scarre (eds.), *The Ethics of Archaeology. Philosophical Perspectives on Archaeological Practice* (S. 46-68). Cambridge: University Press.

Leskovar, J. & Traxler, S. (2010). Archäologie in Oberösterreich – Herausforderungen und Perspektiven für Museen. In Verbund OÖ Museen (Hg.), *(Heimat-) Museen neu denken! 9. Oberösterreichischer Museumstag. Mondsee, 2010. Berichtsband* (S. 58-68). Leonding: Verbund OÖ Museen.

Lüth, F. (2006). Einführung in das Thema. *Archäologisches Nachrichtenblatt* 11, 102-106.

McManamon, F.P. (1991). The Many Publics for Archaeology. *American Antiquity* 56, 121-130.

MRK (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html> [abgerufen 2.9.2013].

Müller-Karpe, M. (2004). Jeder Euro des Antikenhandels finanziert die Zerstörung Mesopotamiens. Deutschland wird zum Dorado für Diebe und Hehler: Überlegungen für eine Novelle der deutschen Antikengesetzgebung. *Süddeutsche Zeitung* Nr. 123, 29.-31. Mai 2004.

Nietzsche, F.W. (1885). *Jenseits von Gut und Böse*. Project Gutenberg 2005, <http://www.gutenberg.org/etext/7204> [abgerufen 7.12.2012].

Pokotylo, D. & Guppy, N. (1999). Public Opinion and Archaeological Heritage: Views from Outside the Profession. *American Antiquity* 64, 400-416.

Pollak, M. (2010). *Vom Erinnerungsort zur Denkmalpflege. Kulturgüter als Medien des kulturellen Gedächtnisses*. Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege 21. Wien: Böhlau.

Ramos, M. & Duganne, D. (2000). *Exploring Public Perceptions and Attitudes about Archaeology*. Washington D.C.: Society for American Archaeology.

UNESCO (1972). *Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage*. Paris: UNESCO, <http://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf> [abgerufen 10.10.2013].

Prof. PD Mag.Dr. Raimund Karl  
FSA FSAscot MifA  
School of History, Welsh History  
and Archaeology  
Prifysgol Bangor University  
College Road  
Bangor, Gwynedd LL57 2DG  
United Kingdom  
[r.karl@bangor.ac.uk](mailto:r.karl@bangor.ac.uk)

**Über den Autor:** Raimund Karl ist derzeit *Professor for Archaeology and Heritage* an der *Bangor University* in Großbritannien. Er studierte Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien, wo er seit 2006 für *keltische Altertumskunde* habilitiert ist. Zu seinen hauptsächlichen Forschungsinteressen gehören neben Siedlungs- und sozialer Archäologie der mittel- und westeuropäischen Eisenzeit insbesondere archäologische Erkenntnistheorie, Theorie und Praxis der archäologischen Denkmalpflege und die Archäologie und ihre Rolle in der Gesellschaft in der Gegenwart. In einem derzeit laufenden Forschungsprojekt arbeitet er an einer Vergleichsstudie des Verhältnisses zwischen Archäologie und Gesellschaft sowie der archäologischen Interessen verschiedener Öffentlichkeiten in Österreich und Wales. Zu seinen jüngeren Publikationen gehören *Altkeltische Sozialstrukturen* (2006), *Discovering the Archaeologists of Europe: Österreich* (2008), *Macht und Ohnmacht des positivistischen Denkens* (2010) und *Archäologischer Denkmalschutz in Österreich – Praxis, Probleme, Lösungsvorschläge* (2011).